

AMTSBLATT

des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay.

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

Sitz: 91781 Weißenburg i. Bay. - Bahnhofstraße 2
Telefon: 09141/902 - 0 - Telefax: 09141/902 - 108
E-Mail: poststelle@landkreis-wug.de
Internet: www.landkreis-wug.de

Öffnungszeiten der Dienstgebäude:

Montag - Donnerstag: 08.00 - 16.00 Uhr
Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr

Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten. Natürlich besteht auch die Möglichkeit, einen Termin außerhalb der angegebenen Öffnungszeiten zu vereinbaren. Im Bereich der Kfz-Zulassung und des Führerschei-
wesens bitten wir immer um vorherige Terminvereinbarung.

Stadt Weißenburg i. Bay.

Marktplatz 19 - Postfach 569 - Tel. 09141/907-0 - Fax: 09141/907-138
Internet: www.weissenburg.de - E-Mail: stadt@weissenburg.de

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung:

Montag bis Freitag 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
und am Nachmittag nach vorheriger Terminvereinbarung

Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt, Passamt, Fundbüro:

Montag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

Druck und Verlag: Buch- und Offsetdruckerei Braun & Elbel GmbH & Co. K. G., Weißenburg i. Bay., Wildbadstraße 16, Tel. 0 91 41 / 85 90 90

Nr. 18

Erscheint jeden Samstag

2. Mai 2026

INHALTSVERZEICHNIS:

- 71 **HAUSHALTSSATZUNG des Schulverbandes Weißenburg i. Bay. (Mittelschule) für das Haushaltsjahr 2026**
- 72 **3. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe rechts der Altmühl, Sitz Langenaltheim vom 25.11.2010**
- 73 **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Jura (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen) für das Haushaltsjahr 2026**

Stadt Weißenburg i. Bay.

- 71 **HAUSHALTSSATZUNG des Schulverbandes Weißenburg i. Bay. (Mittelschule) für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 34 und Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband Weißenburg i. Bay. (Mittelschule) folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.735.160,-- €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 38.000,-- €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 1.336.400,-- € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2025 auf 514 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verbandsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.600,-- € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage zur Finanzierung der Ausgaben des Vermögenshaushalts wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung

von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Weißenburg i. Bay., den 24.04.2026

Schulverband Weißenburg i. Bay.
(Mittelschule)

Bernd Drescher

Stellvertretender Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung 2026 mit Anlagen wurde mit Schreiben vom 17.03.2026 dem Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen vorgelegt. Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen hat mit Schreiben vom 15.04.2026 mitgeteilt, dass Beanstandungsgründe nicht ersichtlich sind. Die Haushaltssatzung wird hiermit amtlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung samt Anlagen (Haushaltsplan) kann ab sofort im „Neuen Rathaus“, Gebäude A, Stadtkämmerei, 2. OG, Zimmer-Nr. A 204, Marktplatz 19, 91781 Weißenburg i. Bay. eingesehen werden.

Andere Behörden

- 72 **3. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe rechts der Altmühl, Sitz Langenaltheim vom 25.11.2010**

§ 1

§ 6 Beitragssatz erhält folgende Fassung:

(1) Der Beitrag beträgt ab 01.01.2026

a) pro m² Grundstücksfläche

1,26 Euro netto zuzgl. gesetzlicher MwSt.

b) pro m² Geschossfläche

4,68 Euro netto zuzgl. gesetzlicher MwSt.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Langenaltheim, den 22.04.2026

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Gruppe rechts der Altmühl

Alfred Maderer, 1. Vorsitzender

- 73 **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Jura (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen) für das Haushaltsjahr 2026**

Nachstehend wird gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Jura für das Haushaltsjahr 2026 bekannt gemacht.

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG), hat die gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zu den in der Haushaltssatzung enthaltenen Festsetzungen mit Schreiben vom 01.04.2026, Nr. 20-941-ZV01, erteilt.

Ab dieser Bekanntmachung liegt die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Verwaltungsgemeinschaft Nennslingen öffentlich zur Einsicht auf. (Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO)

HAUSHALTSSATZUNG

des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Jura (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen)

für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und § 16 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Jura folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 482.000 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.728.100 € festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 441.500 € festgesetzt. Dieser Betrag beinhaltet neu zu genehmigende Kreditermächtigungen i. H. v. 441.500 €.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 450.000 € festgesetzt und im Verhältnis der pro Gemeinde eingeleiteten Abwassermengen verteilt. Hierzu setzt der Zweckverband den jährlich zu erwartenden Betriebsaufwand fest. Dieser wird aufgrund der ermittelten oder geschätzten Einleitungsmengen berechnet und anteilmäßig auf die Mitgliedsgemeinden verteilt (§ 17 Satz 3 der Verbandssatzung)
2. Für die Berechnung der Betriebskostenumlage werden die Abwassermengen des Vorjahres (2025) zugrunde gelegt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 700.000 € festgesetzt und im Verhältnis der Vomhundertsätze – gemessen an den Einwohnereigenschaften – auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt (§ 17 Satz 1 der Verbandssatzung)
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage werden folgende Vomhundertsätze zugrunde gelegt.

Gemeinde Burgsalach	26,53 %
Markt Nennslingen	46,94 %
Gemeinde Raitenbuch	26,53 %

(3) Schuldendienstumlage

1. Bei einer Kreditaufnahme ist der entsprechende Anteil am Schuldendienst von den Verbandsmitgliedern zu tragen. Die Höhe der Schuldendienstumlage wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 30.000 € festgesetzt und im Verhältnis der Vomhundertsätze – gemessen an den Einwohnereigenschaften – auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt (§ 17 Satz 2 der Verbandssatzung)
2. Für die Berechnung der Schuldendienstumlage werden folgende Vomhundertsätze zugrunde gelegt.

Gemeinde Burgsalach	26,53 %
Markt Nennslingen	46,94 %
Gemeinde Raitenbuch	26,53 %

- (4) Die Umlagebeträge werden je mit einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Sind sie bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung der Umlagebeiträge vorläufige vierteljährliche Teilbeträge erheben. Nach der Festsetzung der Umlagebeträge für das laufende Haushaltsjahr werden die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abgerechnet.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 65.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Nennslingen, den 20.04.2026

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Jura

Joachim Wegerer

Erster Bürgermeister und Zweckverbandsvorsitzender